

d) Handlungsdienern auf besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Lehretzen.

§. 3.

Ehefrauen und Kindern, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Diensthoten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Passkarten der Lehretzen legitimirt.

§. 4.

Die Passkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande passpflichtig sind, jedenfalls Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen;
- b) den Diensthoten und Arbeitsuchenden aller Art;
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 5.

Die Passkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig, sind in allen, der gegenwärtigen Konvention beigetretenen Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe zu ertheilen und müssen den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten.

Für das laufende Jahr 1851 kommen Passkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 6.

Die Befugniß zur Ertheilung von Passkarten steht allen zur Ausstellung von Pässen für das Ausland berechtigten Polizeibehörden, einer jeden jedoch nur hinsichtlich derjenigen Personen zu, die innerhalb ihres polizeilichen Bezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben. (s. §. 2. Nr. 3.)

§. 7.

Den Polizeibehörden wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Passkarten mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen, sich hierbei nach den hier gegebenen Vorschriften genau zu achten, insbesondere bei Beurtheilung der persönlichen Zuverlässigkeit und bei Ausfüllung der auf den Passkartenformularen angegebenen Rubriken des Signalements mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit zu verfahren und namentlich auch etwa vorhandene „besondere Kennzeichen“ des Empfängers nicht zu übergehen, sondern auf der Passkarte anzugeben.

Zu widerhandlungen hiergegen werden an der Verhörde, die sich solcher schuldig macht, mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern geahndet werden.

§. 8.

Die Gebühr für eine ausgestellte Passkarte bleibt wie bisher auf fünf **Ellbergros**.